Beilage 614/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder der Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates (O.ö. Bezügegesetz 1995)

/Landtagsdirektion: L-223/26-XXIV/

A. Allgemeiner Teil:

Die "Gehälter" und "Pensionen" der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates waren bisher im O.ö. Bezügegesetz, LGBl.Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das O.ö. Pensionsreformgesetz, LGBl.Nr. 113/1993, in Art. III und IV des Landesgesetzes über bezügerechtliche Regelungen, LGBl.Nr. 66/1990, und im Landesgesetz über die Berechnung der Bezüge, Pensionen und sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezügegesetz, LGBl.Nr. 13/1995, geregelt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf faßt nun die in Oberösterreich geltenden bezügerechtlichen Regelungen in einer Rechtsvorschrift zusammen und enthält Anpassungen an die geänderten Bestimmungen des Pensionsgesetzes und des Bezügegesetzes des Bundes sowie an das System des neu gefaßten § 15a Abs. 5 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes.

Das zentrale Anliegen dieses O.ö. Bezügegesetzes 1995 ist jedoch die Reform der Politikerbezüge. Im wesentlichen bringt diese Bezügereform 1995 folgende Neuerungen:

- Den Entfall der Reisepauschale für die Mitglieder der Landesregierung, den Ersten, Zweiten und Dritten Präsidenten des o.ö. Landtages sowie den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates;
- die Möglichkeit zum Verzicht auf Bezugserhöhungen höchstens für die Dauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages;
- die Abschaffung der Pensionen für zukünftig eintretende Landtagsabgeordnete;
- die Möglichkeit für Landtagsabgeordnete, die bereits eine Anwartschaft auf einen Ruhebezug erworben haben, aus dem Pensionssystem des O.ö. Bezügegesetzes auszuscheiden (unwiderrufbarer Verzicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes);
- die Verringerung des tatsächlich auszubezahlenden Ruhebezuges bei Regierungsmitgliedern, die daneben noch andere (Ruhe-)Bezüge beziehen;
- die Staffelung des Ruhebezuges entsprechend der tatsächlichen Zeit der Funktionsausübung für Regierungsmitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 bis § 5 und § 9 bis § 11:

Diese Bestimmungen bringen keine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage, sondern enthalten nur formell-systematische Änderungen im Sinn einer besseren Lesbarkeit des Bezügegesetzes. Sie erhöhen somit die Transparenz der Regelung der Aktivbezüge der Landespolitiker.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird der Reisekostenersatz in der Form neu geregelt, daß in Zukunft nur mehr den Mitgliedern des Landtages, die nicht die Funktion des Ersten, Zweiten oder Dritten Präsidenten bekleiden, eine Reisepauschale gewährt wird. Die drei Präsidenten des Landtages sowie die Mitglieder der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates erhalten in Zukunft keine Reisepauschale mehr. Diese Organe haben in Zukunft nach Maßgabe der O.ö. Landes-

Reisegebührenvorschrift im Wege von Reiserechnungen einen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. Da diesen Organen im Regelfall Dienstwägen zur Verfügung gestellt werden, können diese Organe in Zukunft nur mehr Tagesgebühren nach denselben Vorschriften, wie sie für Landesbeamte gelten, geltend machen. Jene Organe, die auf den ihnen zur Verfügung gestellten Dienstwagen verzichten, können darüber hinaus auch das amtliche Kilometergeld nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift verrechnen.

Zu § 7:

Abs. 2 ermöglicht in Zukunft den nach diesem Landesgesetz Bezugsberechtigten, auf zukünftige Bezugserhöhungen zu verzichten. Der Verzicht kann auf mindestens ein Jahr, höchstens jedoch für die Dauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode erklärt werden. Diese Regelung führt dazu, daß mit Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode alle Mitglieder des Landtages wieder mit dem gleichen Gehalt beginnen. Es handelt sich dabei um das Monat, in dem die konstituierende Sitzung des (neugewählten) Landtages stattfindet. Der zu diesem Zeitpunkt für einen Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, festgelegte Gehalt ist der Berechnung dieser Bezüge zugrundezulegen. (Eine Aufrollung der verzichteten Teilbeträge findet jedoch nicht statt.) Will der Abgeordnete seinen Bezug auf diesen neuen Stand "einfrieren", so hat er neuerlich eine Verzichtserklärung abzugeben. Diese Verzichtserklärungen sind zu begründen und bedürfen der Schriftform. Ein Widerruf der Erklärung innerhalb des Zeitraumes, für den verzichtet wurde, ist nicht zulässig.

Abs. 3 stellt sicher, daß im Fall des Endens eines Verzichtes für einzelne Jahre nicht die in der Zwischenzeit erfolgten Bezugserhöhungen mitübernommen werden. Der neue Bezug erhöht sich demnach nur um jenen Prozentsatz, der der letzten Bezugserhöhung vor Ablauf des Verzichts entspricht.

Zu § 8:

Aufgrund des gänzlichen Entfalls der Möglichkeit für neu eingetretene Landtagsabgeordnete, einen Pensionsanspruch zu erwerben, legt Abs. 1 nur mehr Pensionsbeiträge für die Mitglieder der Landesregierung, den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates fest. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die zu leistenden Pensionsbeiträge nicht von den an sich (also ohne Verzicht) zustehenden Bezügen bemessen wird.

Abs. 2 soll eine pensionsversicherungsrechtliche Grundversorgung für jene Landtagsabgeordneten sicherstellen, die mit Übernahme ihrer Funktion aus ihrem bisherigen Beruf ausscheiden und daher auch nicht mehr pflichtversichert sind. Aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes können diese Personen eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung abschließen (eine freiwillige Weiterversicherung in der Unfallversicherung ist deshalb nicht nötig, weil Landtagsabgeordnete aufgrund der Bestimmungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes versichert sind). Jene Abgeordneten, die sich freiwillig auf diese Art weiterversichern, haben vorerst die nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Beiträge zu bezahlen. Auf ihren Antrag ersetzt ihnen jedoch das Land einen Teil dieser Beiträge. Die Höhe dieses Ersatzes durch das Land ist jedoch mit der Höhe des Dienstgeberanteiles in der Pensionsversicherung begrenzt. Durch diese Regelung wird somit eine Gleichstellung der Landtagsabgeordneten, die aus der Privatwirtschaft kommen, mit jenen Landtagsabgeordneten, die zuvor im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, erreicht.

Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung werden die bestehenden §§ 24 und 24a des (bisherigen) O.ö. Bezügegesetzes zusammengefaßt.

Neu ist Abs. 6, der dem Umstand Rechnung trägt, daß zukünftig eintretende Landtagsabgeordnete keine Pensionsansprüche mehr erwerben können. Dies würde aber auch eine Berücksichtigung der Zeiten, die vor einer allfälligen Mitgliedschaft in der Landesregierung im Landtag verbracht wurden, für die

Beurteilung, ob ein Pensionsanspruch als Regierungsmitglied besteht, ausschließen. Daher legt Abs. 6 fest, daß in diesem Fall die Zurechnung der Zeiten als Mitglied eines Landtages nur dann zulässig ist, wenn nachträglich die Pensionsbeiträge (13 %) der Abgeordnetenbezüge entrichtet werden. Der Begriff "Mitglied eines Landtages" umfaßt dabei die Mitglieder des o.ö. Landtages gemäß Abs. 4 Z. 1 bis 3 (also auch die Präsidenten und Klubobmänner) und die Mitglieder eines anderen Landtages.

Zu § 13:

Diese Bestimmung faßt die Regelung des § 26 des (bisherigen) O.ö. Bezügegesetzes und des Art. III Abs. 2 des Landesgesetzes über bezügerechtliche Regelungen zusammen. Es ist somit eindeutig festgelegt, daß der Ruhebezug für ausscheidende Mitglieder der Landesregierung, den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates nur dann 80 % ihres Aktivbezuges beträgt, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens diese Funktion mindestens drei Jahre ausüben und insgesamt eine mindestens 10jährige ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufweisen.

Zu § 14 und § 15:

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend § 27 und § 28 des (bisherigen) O.ö. Bezügegesetzes.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält jedoch § 15 Abs. 1: beim Zusammentreffen eines Ruhebezuges als Regierungsmitglied mit anderen (Ruhe-)Bezügen gebührte bisher ein Ruhebezug in der Höhe der Differenz zwischen dem anderen (Ruhe-)Bezug und dem Aktivbezug eines Regierungsmitgliedes. In Zukunft gebührt nur mehr die Differenz zwischen dem anderen (Ruhe-)Bezug und 80 % des Aktivbezuges.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt den Ruhebezug eines Regierungsmitgliedes neu, das vor Erreichen eines Pensionsanspruchs aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dieser Funktion ausscheidet. Bisher wurde in diesem Fall ab einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren der volle Ruhebezug gewährt. In Zukunft wird ein anteilsmäßiger Bezug gewährt (z.B. beim Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen nach neun Jahren 90 % des Ruhebezuges). Diese Regelung gilt aber nicht für Regierungsmitglieder, die aus anderen als gesundheitlichen Gründen aus dem Amt ausscheiden.

Zu den §§ 17 bis 23:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den §§ 29 bis 32a des (bisherigen) O.ö. Bezügegesetzes. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus, daß diese Bestimmungen teilweise an die geänderten Bestimmungen des Pensionsgesetzes und des Bezügegesetzes des Bundes und an das System des neu gefaßten § 15a Abs. 5 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes angepaßt wurden.

Zu § 18 ist anzumerken, daß die Regelungen über die Pensionsbeitrags-Rückerstattung nur mehr für die Mitglieder der Landesregierung, den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates in der bisherigen Form weitergelten. Jene Bestimmungen des § 32a des (bisherigen) O.ö. Bezügegesetzes, die sich auf Mitglieder des Landtages bezogen haben, sind im § 27 und im § 29 Abs. 3 soweit geregelt, als es noch nötig ist. Auch in Zukunft ist somit die Höhe der Pensionsbeitrags-Rückerstattung für die in Frage kommenden Organe, die ohne Anspruch auf einen Ruhebezug aus ihrem Amt scheiden, auf 90 % jenes Betrages beschränkt, der sich nach vierjähriger Entrichtung des Pensionsbeitrages ergibt. Von der Rückerstattung umfaßt sind dabei jene Beiträge, die sie selbst entrichtet haben oder von anderen Gebietskörperschaften aufgrund einer früheren politischen Tätigkeit des Organs dem Land überwiesen wurden (um diese Beiträge handelt es sich bei der Formulierung "für sie entrichteten Pensionsbeiträge" in Abs. 1).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch, daß der außerordentliche Versorgungsbezug, der bisher den Mitgliedern des Landtages oder der Landesre-

gierung, die ohne Ruhebezug aus der Funktion ausgeschieden sind, für die Dauer des Vorliegens besonders berücksichtigungswürdiger Umstände zur Erhaltung eines angemessenen Unterhalts gewährt werden konnte, in Zukunft nicht mehr möglich ist. Es sind ohnedies ausreichende Vorkehrungen getroffen (vgl. § 8 Abs. 2), damit künftig eine Grundversorgung sichergestellt ist.

Zu § 24:

Diese Bestimmung entspricht dem § 33a des (bisherigen) O.ö. Bezügegesetzes.

Zu § 25:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und legt gleichzeitig fest, daß alle anderen bezügerechtlichen Regelungen in Oberösterreich mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Kraft treten. Eine Ausnahme davon enthält allerdings Abs. 2. Das durch das Landesgesetz über die Berechnung der Bezüge, Pensionen und sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezügegesetz im Jahr 1995 festgelegte Aussetzen der Bezugserhöhung gilt auch nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 weiter.

Zu § 26:

Abs. 1 entspricht dem Art. IV Abs. 4 des Landesgesetzes über bezügerechtliche Regelungen, LGBl.Nr. 66/1990. Die Beibehaltung dieser Übergangsbestimmung war notwendig, weil es hier noch Anwendungsfälle gibt. Es wird somit nur klargestellt, daß die Anrechnung von Vordienstzeiten als Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates in der Form beibehalten wird, wie es bereits das Landesgesetz LGBl.Nr. 66/1990 vorgesehen hat.

Abs. 2 enthält die Übergangsbestimmung zu § 7 Abs. 2 und legt fest, daß bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erklärte Verzichte für die

laufende Funktionsperiode weitergelten. Mitglieder des Landtages, die also bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf Bezugsbestandteile verzichtet haben, müssen nicht neuerlich nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Verzichtserklärung gemäß § 7 Abs. 2 abgeben.

Zu § 27:

Diese Übergangsbestimmung gibt jenen Mitgliedern des Landtages, die bis zum Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode (1997) keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erwerben würden (also die bis dahin keine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen können; unabhängig vom Alter), die Möglichkeit, aus dem bisherigen Pensionssystem auszusteigen. Dazu ist es nötig, daß sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auf ihre Anwartschaft auf einen monatlichen Ruhebezug verzichten. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß eine Anwartschaft bereits mit dem ersten Tag der Funktionsausübung erworben wurde. Ein Anspruch hingegen entsteht erst ab einer zehnjährigen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit. Für die Vollziehung heißt dies, daß für alle aktiven Abgeordneten bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu prüfen sein wird, ob sie am Ende dieser Gesetzgebungsperiode (Oktober 1997) einen Anspruch (10 Jahre ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit) erwerben würden. Ist das der Fall, so können sie nicht verzichten; sie bleiben also im bisherigen Pensionssystem (vgl. § 28 Abs. 1 und § 29 bis § 39).

Die Verzichtserklärung ist unwiderrufbar und bewirkt, daß die Pensionsbeiträge, die der verzichtende Landtagsabgeordnete bis zum Wirksamwerden des Verzichts einbezahlt hat, in voller Höhe rückerstattet werden. Damit soll den verzichtenden Landtagsabgeordneten die Möglichkeit gegeben werden, für eine private Pensionsversicherung vorzusorgen.

Zu § 28 bis § 39:

Im § 28 wird geregelt, für welchen Personenkreis das bisherige Pensionssystem auch in Zukunft weiter gilt. Es handelt sich dabei um folgende Personen:

1. Mitglieder des Landtages, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes diese Funktion ausüben und bis zum Ende der XXIV. Gesetzgebungsperiode (1997) einen Anspruch auf einen Ruhebezug erwerben (also bis dahin eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren aufweisen);

2. Mitglieder des Landtages, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes diese Funktion ausüben, bis zum Ende der XXIV. Gesetzgebungsperiode keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erwerben und nicht innerhalb der 3-Monatsfrist des § 27 auf ihre Anwartschaft auf einen monatlichen Ruhebezug verzichten;

3. Mitglieder der Landesregierung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bereits eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhebezug als Mitglied des Landtages erworben haben, die jedoch im Fall ihres Ausscheidens aus der Landesregierung keinen Anspruch auf den Ruhebezug als Mitglied der Landesregierung erhalten, weil sie aufgrund der Anrechnungsregel des § 12 keine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren als Mitglied der Landesregierung erreichen (Abs. 2).

   Die Regelung des Abs. 2 dient gleichzeitig der Beseitigung eines Mißstandes im derzeitigen Bezügesystem: In der Vergangenheit konnte es passieren, daß ein Mitglied der Landesregierung trotz Anrechnung der Vordienstzeiten als Abgeordneter überhaupt keinen Ruhebezug erhält, also weder als Abgeordneter noch als Regierungsmitglied, obwohl er länger als zehn Jahre aktiv war. Umgekehrt jedoch, wenn eine Person zuerst Regierungsmitglied und in der Folge als Landtagsabgeordneter ausscheidet, hat er - bei gleicher Gesamtdienstzeit - eine Abgeordnetenpension erhalten. Durch Abs. 2 erfolgt nun eine Gleichstellung; sollte ein Regierungsmitglied aufgrund der geringerwertigen Vordienstzeit als Landtagsabgeordneter keine Pension erhalten, so wird er so gestellt, als wenn er als Abgeordneter in Pension ginge. Er erhält somit - sofern er insgesamt

zehn Jahre erreicht - zwar keinen Ruhebezug als Regierungsmitglied, jedoch den Ruhebezug als Mitglied des Landtages. Damit diese Regelung greift, ist es notwendig, die §§ 29 bis 39 auch für diesen Personenkreis als anwendbar zu erklären.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß § 29 bis § 39 das Pensionssystem des bisherigen O.ö. Bezügegesetzes für den vorhin umschriebenen Personenkreis (ohne wesentliche inhaltliche Änderung) weiterführen. Die inhaltlichen Änderungen ergeben sich aus Anpassungen an die geänderten Bestimmungen des Pensionsgesetzes und des Bezügegesetzes des Bundes sowie an das System des neu gefaßten § 15a Abs. 5 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes. § 20 des bisherigen O.ö. Bezügegesetzes konnte als gegenstandslos entfallen.

Zu § 40:

Diese Übergangsbestimmung gilt für jene Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits Ruhe- oder Versorgungsbezüge beziehen. Sie legt fest, daß sie in ihrer Position nicht verschlechtert werden. Dabei wird auch klargestellt, daß bei Mehrfachpensionen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung die Höchstgrenze nicht wie im § 15 dieses Landesgesetzes mit 80 % des Aktivbezuges, sondern (wie bisher) mit dem vollen Aktivbezug festgelegt ist. Praktisch gelten für diese Personen nunmehr die §§ 12 bis 23 (Regierungsmitglieder) bzw. 29 bis 39 (Landtagsabgeordnete) anstelle der bisherigen Bestimmungen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder der Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates (O.ö. Bezügegesetz 1995) beschließen.

Linz, am 17. Mai 1995

Dr. Frais
Obmann

Stanek
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom .....
über die Bezüge der Mitglieder des Landtages, und über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder der Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates (O.ö. Bezügegesetz 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT: Aktivbezüge

§ 1: Bezüge
§ 2: Anfall, Einstellung und Auszahlung der Bezüge
§ 3: Höhe der Bezüge
§ 4: Amtszulage
§ 5: Auslagenersatz
§ 6: Reisekostenersatz
§ 7: Verzicht
§ 8: Pensionsbeitrag
§ 9: Stillegung sonstiger Bezüge; Nettoabsetzung
§ 10: Zusammentreffen mehrerer Bezüge
§ 11: Einrechnung anderer Bezüge

II. ABSCHNITT: Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 12: Anspruchsgrundlage
§ 13: Ausmaß des Ruhebezuges
§ 14: Anfall des Ruhebezuges
§ 15: Einrechnung anderer (Ruhe-)Bezüge
§ 16: Begünstigung bei krankheitsbedingtem Ausscheiden
§ 17: Erlöschen des Ruhebezuges
§ 18: Pensionsbeitrags-Rückerstattung
§ 19: Versorgungsbezüge
§ 20: Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges
§ 21: Ausmaß des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges
§ 22: Ausmaß des Waisenversorgungsbezuges
§ 23: Anwendung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes
§ 24: Pensionssicherungsbeitrag

III. ABSCHNITT: Inkrafttreten und allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 25: Inkrafttreten
§ 26: Allgemeine Übergangsbestimmungen

IV. ABSCHNITT: Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen

§ 27: Verzichtsmöglichkeit
§ 28: Geltungsbereich der §§ 29 bis 39
§ 29: Pensionsbeitrag; Entrichtung und Teilrückerstattung
§ 30: Anspruchsgrundlage
§ 31: Ausmaß des Ruhebezuges
§ 32: Anfall des Ruhebezuges
§ 33: Versorgungsbezüge
§ 34: Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges
§ 35: Ausmaß des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges
§ 36: Ausmaß des Waisenversorgungsbezuges
§ 37: Einrechnung anderer (Ruhe-)Bezüge
§ 38: Anwendung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes
§ 39: Überweisungsbeträge
§ 40: Übergangsbestimmung für Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen

I. A B S C H N I T T
Aktivbezüge

§ 1
Bezüge

(1) Den Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren Bezüge.

(2) Außer den Bezügen gebühren den Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates Sonderzahlungen. Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung gilt § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte geltenden Fassung sinngemäß.

(3) § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 9 gelten sinngemäß für die Ersatzmitglieder der Landesregierung (Art. 46 Abs. 2 L-VG).

§ 2
Anfall, Einstellung und Auszahlung der Bezüge

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Im ersten Monat gebühren jedoch lediglich die entsprechenden Teile der Bezüge bzw. sonstiger Geldleistungen für den Zeitraum zwischen der Angelobung bzw. Bestellung und dem Monatsende.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der Funktion erlischt der Bezugsanspruch; dabei gilt der Monat als ganzer, in den das Ende der Amtswirksamkeit fällt.

(3) § 6 Abs. 3 und § 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Höhe der Bezüge

(1) Der Bezug eines Mitgliedes des Landtages beträgt 55 % des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(2) Der Bezug des Landeshauptmannes beträgt 200 % des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6. Der Bezug eines Landeshauptmann-Stellvertreters beträgt 90 % des Bezuges des Landeshauptmannes. Der Bezug eines Landesrates beträgt 90 % des Bezuges eines Landeshauptmann-Stellvertreters.

(3) Der Bezug des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates beträgt 75 % des Bezuges eines Landesrates, der Bezug des Vizepräsidenten des Landesschulrates beträgt 60 % des Bezuges des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates.

§ 4

Amtszulage

(1) Der Bezug des Ersten Präsidenten des Landtages erhöht sich für die Dauer seiner Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 90 % des ihm nach § 3 Abs. 1 gebührenden Bezuges beträgt. Der Bezug des Zweiten und des Dritten Präsidenten des Landtages sowie des gemäß § 3 Abs. 1 der Landtagsgeschäftsordnung gewählten Obmannes jedes Klubs erhöht sich auf die Dauer seiner Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 50 % der Amtszulage des Ersten Präsidenten beträgt.

(2) Die Amtszulage gemäß Abs. 1 gebührt den Präsidenten und den Klubobmännern von dem Monat an, in dem sie gewählt wurden.

§ 5
Auslagenersatz

(1) Den im § 1 Abs. 1 angeführten Organen gebührt neben ihren Bezügen (§ 3 Abs. 1 und 2) ein monatlicher Auslagenersatz, bei dessen Ermittlung von diesen Bezügen unter Einschluß einer allfälligen Amtszulage (§ 4) auszugehen ist.

(2) Der Auslagenersatz der Mitglieder der Landesregierung beträgt 40 %, der Auslagenersatz der Mitglieder des Landtages beträgt 25 % des nach Abs. 1 ermittelten Bezuges.

(3) Der Auslagenersatz des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates beträgt 75 % des Auslagenersatzes eines Landesrates, der Auslagenersatz des Vizepräsidenten des Landesschulrates beträgt 60 % des Auslagenersatzes des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates.

§ 6
Reisekostenersatz

(1) Die Mitglieder des Landtages mit Ausnahme des Ersten, Zweiten und Dritten Präsidenten erhalten ein monatliches Reisepauschale in der Höhe von 25 % des jeweiligen Gehalts eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(2) Für die Mitglieder der Landesregierung, den Ersten, Zweiten und Dritten Präsidenten des o.ö. Landtages sowie den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates gilt die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Tagesgebühr nach Gebührenstufe 2 bemessen wird.

§ 7
Verzicht

(1) Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Landesgesetz zukommenden Bezüge und sonstigen Gebühren nicht verzichten.

(2) Ein Bezugsberechtigter kann jedoch auf mindestens ein Jahr, längstens jedoch für die Dauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages erklären, daß der künftigen Berechnung seiner Bezüge und sonstigen Gebühren das Gehalt eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, in der Höhe zugrunde zu legen ist, die für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung durch landesrechtliche Vorschriften festgelegt ist. Die Erklärung ist zu begründen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie wird mit dem in der Erklärung genannten Zeitpunkt wirksam. Wird kein Zeitpunkt genannt, so wird die Erklärung mit dem ihrem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam. Ein Widerruf der Erklärung ist unzulässig.

(3) Hat ein Bezugsberechtigter nur für einzelne Jahre auf die Erhöhung seiner Bezüge verzichtet, so bemessen sich die Erhöhungen für die Folgejahre der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages vom jeweils zuletzt gebührenden Bezug.

§ 8
Pensionsbeitrag

(1) Die Mitglieder der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben von den ihnen nach § 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 gebührenden Bezügen und Sonderzahlungen Pensionsbeiträge in der Höhe von 16 % zu entrichten.

(2) Jene Mitglieder des Landtages, die sich zur Erhaltung einer Anwartschaft auf Leistungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung freiwillig weiterversichern, erhalten auf Antrag die von ihnen dafür aufgewendeten Beiträge in der Höhe vom Land ersetzt, die dem Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsge-

setz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 297/1995, entspricht.

(3) Abs. 2 gilt nicht für jene Mitglieder des Landtages, auf die § 29 bis § 39 anzuwenden sind.

§ 9
Stillegung sonstiger Bezüge; Nettoabsetzung

(1) Mitglieder der Landesregierung erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung - einschließlich einer darauf gegründeten Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung - keine Einbuße. Ihr Diensteinkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen Bezug gemäß § 1 Abs. 1 erhalten, soweit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug nach § 1 Abs. 1 übersteigen. Die Zeit der Stillegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Durch diese Regelung werden sozialversicherungsrechtliche Vorschriften nicht berührt.

(2) Bei Mitgliedern der Landesregierung, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, verringert sich der Bezug gemäß § 1 Abs. 1 um ihr Nettodiensteinkommen (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtsvorschriften die Stillegung des Diensteinkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen Bezug gemäß § 1 Abs. 1 erhalten. Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinn des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen zu verstehen. Eine

Verringerung des Bezuges im Sinn des ersten Satzes darf jedoch nur soweit erfolgen, daß dadurch das Mitglied der Landesregierung nicht schlechter gestellt wird, als wenn es Landesbeamter wäre. Ferner darf eine Verringerung des Bezuges im Sinn des ersten Satzes nicht dazu führen, daß allfällige bescheidmäßig zuerkannte Freibeträge wirkungslos werden.

(3) Solange Mitglieder der Landesregierung einen Bezug nach § 3 Abs. 2 erhalten, werden Ruhebezüge als ehemaliges Mitglied des Landtages stillgelegt. Beziehen Mitglieder der Landesregierung einen Ruhebezug als ehemaliges Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung, als ehemaliger Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, so verringert sich der nach § 3 Abs. 2 gebührende Bezug um diese Nettobezüge.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates mit der Maßgabe sinngemäß, daß auch Einkünfte aus einer Tätigkeit an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht anzurechnen sind.

§ 10
Zusammentreffen mehrerer Bezüge

(1) Gebühren nach § 1 bis § 4 für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge, so ist nur einer, und zwar der jeweils höhere Bezug, auszuzahlen.

(2) Auf die nach § 3 dem Landeshauptmann gebührenden Bezüge sind die dem Landeshauptmann nach bundesgesetzlichen Regelungen gebührenden, dem Grunde nach gleichartigen Leistungen anzurechnen.

§ 11
Einrechnung anderer Bezüge

(1) Der Bezug der im § 1 Abs. 1 angeführten Organe ist nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe folgender Ansprüche hinter dem Bezug eines Landesrates, im Fall des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter aber hinter ihrem Bezug, zurückbleibt:

1. Ruhebezug als Bundespräsident;
2. Bezüge bzw. Ruhebezüge, die für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, als Mitglied eines anderen Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes bzw. Stadtsenates oder einer vergleichbaren Organstellung eines Gemeindeorgans gewährt werden;
3. Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr. 85, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 297/1995, oder als Präsident des Rechnungshofes;
4. laufende Einkünfte, (Ruhe-)Bezüge bzw. Entschädigungen und dgl. als gewähltes oder auf Zeit bestelltes Mitglied (politischer Funktionär) eines Organs einer gesetzlichen Interessenvertretung, einer freiwilligen Berufsvereinigung oder eines Sozialversicherungsträgers oder einer vergleichbaren Einrichtung;
5. laufende Einkünfte, (Ruhe-)Bezüge bzw. Entschädigungen und dgl. aus der Tätigkeit als gewählter bzw. auf Zeit bestellter politischer Funktionär einer politischen Partei;
6. laufende Einkünfte, (Ruhe-)Bezüge bzw. Entschädigungen und dgl. als Mitglied eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs eines Betriebes, einer Unternehmung oder einer sonstigen Einrichtung;
7. Invaliditätspensionen, Versehrtenrenten bzw. vergleichbare Geldleistungen, die auf Grund einer Tätigkeit im Sinn des § 1 Abs. 1 oder einer der in Z. 1 bis 6 angeführten Tätigkeit ausbezahlt werden.

Für die erforderliche Berechnung sind die Bruttobezüge heranzuziehen. Reisekostenersätze bleiben ebenso unberücksichtigt wie Einkünfte, die auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer der in Z. 4 bis 6 erfaßten Einrichtungen gebühren.

(2) Zuwendungen wie Abfertigungen, die aus einer Tätigkeit nach Abs. 1 Z. 1 bis 6 gebühren und in einem Betrag ausbezahlt werden, sind so oft und mit solchen Monatsbeträgen zu berücksichtigen, wie dies ihrer Berechnung zugrundeliegt.

(3) Sämtliche Einkünfte, (Ruhe-)Bezüge bzw. Entschädigungen und dgl. nach Abs. 1 hat der Bezieher dem Land Oberösterreich zu melden.

II. A B S C H N I T T
Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 12
Anspruchsgrundlage

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge, wenn ihre ruhebezugsfähige Gesamtzeit wenigstens zehn Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 gebührenden Bezuges unter Berücksichtigung des § 13 und § 16 ermittelt. Hat ein Betroffener mehrere Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem höchsten Bezug verbundene Funktion maßgebend.

(3) Zeiten, die als (Ersatz)Mitglied der Landesregierung, als Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates, als Mitglied der Bundesregierung oder als Staatssekretär oder als Mitglied der Volksanwaltschaft zurückgelegt wurden, sind für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug nach Abs. 1 der Zeit der Ausübung der im Abs. 1 genannten Funktionen zuzurechnen.

(4) Zeiten, die als Mitglied des Landtages, des Nationalrates oder des Bundesrates zurückgelegt wurden, sind für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug gemäß Abs. 1 den Zeiten der Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung bzw. als Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates in folgendem Ausmaß zuzurechnen:

1. Zeiten als Erster Präsident des o.ö. Landtages zur Gänze;
2. Zeiten als Zweiter Präsident oder Dritter Präsident des o.ö. Landtages bzw. als Obmann jedes Klubs zu zwei Dritteln;
3. sonstige Zeiten als Mitglied des o.ö. Landtages zur Hälfte;
4. Zeiten als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages zur Hälfte.

(5) Eine Zurechnung nach Abs. 3 und 4 hat nur auf Antrag und nur soweit zu erfolgen, als sie zur Erreichung des Anspruches auf Ruhebezug erforderlich ist.

(6) Eine Zurechnung von Zeiten als Mitglied eines Landtages nach Abs. 4 und 5, für die keine Pensionsbeiträge entrichtet oder Pensionsbeiträge rückerstattet wurden, ist nur gegen nachträgliche Entrichtung der Pensionsbeiträge von den ihnen während ihrer Funktionsausübung zukommenden Bezügen (einschließlich allfälliger Amtszulagen) und Sonderzahlungen in Höhe von 13 % möglich.

(7) Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(8) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Dabei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(9) Ein Anspruch auf Ruhebezug schließt Ansprüche gemäß § 3 Abs. 1, § 4 und § 30 aus.

§ 13
Ausmaß des Ruhebezuges

Den Mitgliedern der Landesregierung, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 ein Ruhebezug in der Höhe von 80 % des Bezuges nach § 12 Abs. 2, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Funktionsdauer von min-

destens drei Jahren aufweisen. Wird diese Funktionsdauer nicht erreicht, so vermindert sich der Ruhebezug für jeden auf die dreijährige Funktionsdauer fehlenden vollen Monat um 5 %.

§ 14
Anfall des Ruhebezuges

(1) Der Ruhebezug gemäß § 12 Abs. 1 gebührt für den Fall, daß das Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet, frühestens von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Falls das Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Landesschulrates aber wegen Erkrankung und dgl. seine Funktion nicht mehr ausüben kann und daher ausscheidet oder erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet und einen Anspruch auf einen Ruhebezug gemäß § 12 Abs. 1 hat, gebühren im Monat des Ausscheidens aus der Funktion die entsprechenden Teile der Bezüge sowie sonstiger Geldleistungen für den Zeitraum zwischen Monatsanfang und Ausscheiden und ab dem dem Ausscheiden folgenden Tag die entsprechenden Ruhebezugsteile für den Zeitraum zwischen Entstehen des Anspruches und Monatsende.

(2) Wird der Antrag später als sechs Monate nach dem sich aus dem Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 15
Einrechnung anderer (Ruhe-)Bezüge

(1) Der Ruhebezug ist nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe folgender Ansprüche hinter 80 % des Bezuges eines Landesrates, im Fall des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter aber hinter 80 % ihres Bezuges, zurückbleibt:

1. Bezug oder Ruhebezug als Bundespräsident;
2. Bezüge bzw. Ruhebezüge, die für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, als Mitglied eines anderen Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes bzw. Stadtsenates gewährt werden;
3. Entschädigung oder Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr. 85, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 297/1995, oder als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes;
4. laufende Bezüge bzw. Entschädigungen und dgl. (einschließlich Diensteinkommen auf Grund eines Dienstverhältnisses) oder (Ruhe-)Versorgungsbezüge (ausgenommen ein Pflegegeld) aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit im Sinn des § 2 Abs. 3 Z. 1, 2, 3 und 4 sowie § 29 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995, sofern es sich nicht um Geldleistungen handelt, die ohne Zusammenhang mit einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit auf Grund einer freiwilligen privaten Pensionsvorsorge ausbezahlt werden;
5. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung einschließlich Invaliditätspensionen, Versehrtenrenten und dgl. ausgenommen ein Pflegegeld und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung.

Für die erforderliche Berechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Reisekostenersätze bleiben unberücksichtigt.

(2) Zuwendungen wie Abfertigungen, die in einem Betrag ausbezahlt werden, sind gemäß Abs. 1 so oft und mit solchen Monatsbeträgen zu berücksichtigen, wie dies ihrer Berechnung zugrundeliegt.

(3) Auf den Ruhebezug des Landeshauptmannes sind die dem Landeshauptmann nach bundesgesetzlichen Regelungen gebührenden, dem Grunde nach gleichartigen Leistungen anzurechnen.

§ 16

Begünstigung bei krankheitsbedingtem Ausscheiden

Kann ein Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates, dessen Gesamtzeit unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3 bis 9 noch nicht 10 Jahre beträgt, seine Funktion wegen Erkrankung und dgl. nicht mehr ausüben und scheidet es (er) daher aus, so gebühren ihm bis zu einer vierjährigen Gesamtzeit 50 % des vollen Ruhebezuges nach § 13. Für jedes weitere Jahr erhöht sich dieser Betrag um jeweils 8 % des vollen Ruhebezuges nach § 13.

§ 17

Erlöschen des Ruhebezuges

Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied der Landesregierung oder zum Ersatzmitglied der Landesregierung gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monates, der dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht. Zwischen dem Beginn des nachfolgenden Monats bis zum Antritt der Funktion (§ 2 Abs. 1) sind jedoch die entsprechenden Ruhebezugsteile auszuzahlen.

§ 18

Pensionsbeitrags-Rückerstattung

(1) Die Mitglieder der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 Anspruch auf teilweise Rückerstattung der während ihrer Funktion von ihnen oder für sie entrichteten Pensionsbeiträge, wenn sie ohne Anspruch auf einen Ruhebezug (§ 12 oder § 28 Abs. 2) aus dem Amt scheiden und ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren. Die entrichteten Pensionsbeiträge werden im gesamten Ausmaß, jedoch höchstens im Ausmaß von 90 % jenes Betrages, der sich nach vierjähriger Entrichtung des Pensionsbeitrages ergibt, rückerstattet.

(2) Bei der Pensionsbeitrags-Rückerstattung sind alle jene Pensionsbeiträge zu berücksichtigen, die für eine Funktion gemäß Abs. 1 entrichtet wurden. Die Pensionsbeiträge sind mit dem Hundertsatz aufzuwerten, um den der ihnen zugrundeliegende Bezug erhöht wurde.

(3) Die Pensionsbeitrags-Rückerstattung ist für den Fall, daß sie bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen, wenn das Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Landesschulrates aus seiner Funktion ausscheidet und innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine dieser Funktionen oder eine der folgenden Funktionen bzw. eine diesen Funktionen vergleichbare Funktion übernimmt: Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Präsident oder Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes oder Präsident des Rechnungshofes. Die Pensionsbeitrags-Rückerstattung gebührt auch nicht für jene Zeiten, für die das Land Beiträge im Sinn des § 12 des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, oder auf Grund vergleichbarer Regelungen entrichtet hat; solche Beiträge sind für solche Zeiten nicht zu entrichten, für die der Inhaber einer Funktion gemäß Abs. 1 eine Pensionsbeitrags-Rückerstattung erhalten hat.

(4) Eine Pensionsbeitrags-Rückerstattung gebührt jedoch, wenn die Amtstätigkeit in den im Abs. 3 genannten Funktionen beendet wird, ohne daß ein Anspruch auf einen Ruhebezug entstanden ist.

(5) Das frühere Mitglied der Landesregierung, der frühere Amtsführende Präsident oder Vizepräsident des Landesschulrates hat die Pensionsbeitrags-Rückerstattung zurückzuzahlen, wenn es (er) später auf Grund einer der im Abs. 3 angeführten Funktionen einen Anspruch auf einen Ruhebezug erwirbt. Auf Antrag ist die Zurückzahlung je nach sozialer Lage des Antragstellers in höchstens 24 Monatsraten zu bewilligen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß für Ersatzmitglieder der Landesregierung. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes der Landesregierung zum Mitglied der Landesregierung gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit.

(7) Abs. 1 bis 6 sind sinngemäß auf Hinterbliebene anzuwenden.

§ 19

Versorgungsbezüge

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn der Verstorbene am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruchs der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten § 14 Abs. 2 bis 5, § 17 Abs. 1 bis 6, § 18 Abs. 2 bis 5 und § 19 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sinngemäß.

(3) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem Monatsersten an, der dem Ableben folgt. Wird der Antrag nicht binnen sechs Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem Monatsersten an, der der Einbringung des Antrages folgt.

§ 20

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges

(1) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten gilt § 15 Abs. 1 bis 4 des Pensionsgesetzes 1956 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sinngemäß.

(2) Als Berechnungsgrundlage des Verstorbenen, die der Ermittlung des Versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 12 Abs. 2

§ 21

Ausmaß des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den der (die) Verstorbene am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des (der) Verstorbenen und dem Bezug nach § 12 Abs. 2 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hundertsatz des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

(6) Abweichend vom Abs. 5 ist in den Fällen, in denen zusätzlich zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine um diese Pension gekürzte Versorungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

(7) Auf die Versorgungsbezüge der Witwe bzw. des Witwers ist § 15 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 15 vorgesehenen Vergleichsberechnung der sich aus Abs. 4 ergebende Hundertsatz des Ruhebezuges nach § 12 Abs. 2 zugrunde zu legen ist.

§ 22

Ausmaß des Waisenversorgungsbezuges

(1) Der Waisenversorgungsbezug beträgt
1. für jede Halbwaise 24 %,
2. für jede Vollwaise 36 %,
des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des (der) Verstorbenen und dem Bezug nach § 12 Abs. 2 entspricht.

(2) Auf die Versorgungsbezüge der Waisen ist § 15 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 15 vorgesehenen Vergleichsberechnung bei einer Vollwaise 36 % und bei einer Halbwaise 24 % des Ruhebezuges nach § 12 Abs. 2 zugrunde zu legen ist.

§ 23

Anwendung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

(1) § 11 und § 13, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 2, 5 und 6, § 21, § 23, § 27, § 28, § 32 bis § 40, § 41 Abs. 1 bis 3 und § 42 bis § 45 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die sinngemäße Anwendung des im Abs. 1 angeführten § 20 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der Funktionsausübung zu entfallen hat.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf den Todesfallbeitrag, den Bestattungskosten- oder den Pflegekostenbeitrag nach Abs. 1 auch ein Anspruch auf eine vergleichbare Leistung aus dem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, so ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Pensionssicherungsbeitrag

Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13c des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks "Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz" der Ausdruck "Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach dem O.ö. Bezügegesetz 1995" tritt.

III. A B S C H N I T T

Inkrafttreten und allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im O.ö. Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig treten das O.ö. Bezügegesetz, LGBl.Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das O.ö. Pensionsreformgesetz, LGBl.Nr. 113/1993 und Art. III und IV des Landesgesetzes über bezügerechtliche Regelungen, LGBl.Nr. 66/1990, außer Kraft.

(2) Das Landesgesetz über die Berechnung der Bezüge, Pensionen und sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezügegesetz im Jahre 1995, LGBl.Nr. 13/1995, wird durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 26

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes im Amt befindlichen Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates ist dieses Landesgesetz auch für Zeiten anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1991 liegen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erklärte Verzichte auf Bezugsbestandteile gelten als Verzichte nach § 7 Abs. 2 dieses Landesgesetzes für die laufende Funktionsperiode weiter.

IV. A B S C H N I T T
Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen

§ 27
Verzichtsmöglichkeit

Die Mitglieder des Landtages, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes diese Funktion ausüben und bis zum Ende der XXIV. Gesetzgebungsperiode keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erwerben würden, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erklären, daß sie auf ihre Anwartschaft auf einen monatlichen Ruhebezug verzichten. Der Verzicht wird mit Einlangen bei der Ersten Präsidentin des o.ö. Landtages wirksam und ist unwiderrufbar. Im Fall eines Verzichts sind den Mitgliedern des Landtages unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 7 die bisher geleisteten Pensionsbeiträge in voller Höhe rückzuerstatten.

§ 28
Geltungsbereich der §§ 29 bis 39

(1) § 29 bis § 39 gelten für jene Mitglieder des Landtages, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Anwartschaft oder einen Anspruch gemäß § 14 Abs. 1 des O.ö. Bezügegesetzes, LGBl.Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das O.ö. Pensionsreformgesetz, LGBl.Nr. 113/1993, auf einen monatlichen Ruhebezug erworben haben und nicht bis spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erklärt haben, auf ihre Anwartschaft auf einen monatlichen Ruhebezug zu verzichten.

(2) Ergibt die Anwendung des § 12 Abs. 1 bis 6 für Mitglieder der Landesregierung keinen Anspruch auf Ruhebezug, so ist ein Anspruch auf Ruhebezug nach § 29 bis § 39 zu beurteilen, sofern vor der Funktionsausübung eine An-

wartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhebezug als Mitglied des Landtages erworben wurde.

§ 29
Pensionsbeitrag; Entrichtung und Teilrückerstattung

(1) Die Mitglieder des Landtages haben von den ihnen nach § 3 und § 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 gebührenden Bezügen und Sonderzahlungen Pensionsbeiträge in der Höhe von 13 % zu entrichten.

(2) Werden als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 30 Abs. 2 Z. 2 eingerechnet, so sind nachträglich Beiträge in der Höhe folgender Hundertsätze der als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen zu leisten:

- für Zeiten bis 31. Dezember 1977 ..... 5 %,
- für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 ... 5,5 %,
- für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 ... 6 %,
- für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 ... 6,5 %,
- für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 ..... 7 % und
- für Zeiten vom 1. Februar 1983 an ..... 13 %.

(3) § 18 gilt für Mitglieder des Landtages mit der Maßgabe sinngemäß, daß

1. die Höhe der Rückerstattung 30 % der geleisteten Pensionsbeiträge beträgt,
2. auch Beiträge gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen sind und
3. die Beiträge, die gemäß Abs. 2 überwiesen wurden, ab dem Zeitpunkt des Einlangens mit dem Hundertsatz aufzuwerten sind, um den die Bezüge der Mitglieder des Landtages erhöht wurden.

§ 30
Anspruchsgrundlage

(1) Einem Mitglied des Landtages gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit (Abs. 2) mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus
1. der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des o.ö. Landtages,
2. der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages, wenn für die Zeit ein Betrag nach § 29 Abs. 2 geleistet wird,
3. der nach Abs. 3 angerechneten Zeit,
4. den nach Abs. 4 angerechneten Zeiten,
5. den nach Abs. 5 zugerechneten Zeiträumen.

Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze anzurechnen, wenn das Mitglied des Landtages im Jahre 1934 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied des Nationalrates oder des Landtages gewählt bzw. vom neugewählten Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.

(4) Zeiten als Mitglied der Landesregierung, die ein Mitglied des Landtages vor der Funktionsausübung zurückgelegt hat, sind, wenn sie keinen Anspruch auf Ruhebezug nach § 12 bis § 16 begründen, auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für Zeiten als Amtsführender Präsident und Vizepräsident des Landesschulrates.

(5) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit die Zeiten der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat. Eine Zurechnung ist nur bis zum Erreichen einer ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren zulässig.

(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Dabei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(7) § 8 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz geltenden Fassung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu treten hat.

§ 31
Ausmaß des Ruhebezuges

(1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 gebührenden Bezuges zuzüglich einer allfälligen Amtszulage für die innegehabte höchste Funktion (§ 4), sofern eine Amtszulage insgesamt mindestens drei Jahre gebührt hat, und auf der Grundlage der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit (§ 30) ermittelt.

(2) Für Mitglieder des Landtages, denen im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Amtszulage nach § 4 gebührt, ist unter der Voraussetzung des § 30 Abs. 1 bei der Berechnung des Ruhebezuges die Amtszulage so zu berücksichtigen, daß sich für jeden auf das Erreichen der dreijährigen Funktionsdauer (Abs. 1) fehlenden vollen Monat der der Amtszulage entsprechende Teil des Ruhebezuges um 2 % vermindert.

(3) 80 % des Bezuges nach Abs. 1 und 2 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges.

(4) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 60 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2 % dieser Bemessungsgrundlage.

(5) Der Ruhebezug darf die Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 32
Anfall des Ruhebezuges

(1) Der Ruhebezug gemäß § 30 Abs. 1 gebührt für den Fall, daß das Mitglied des Landtages vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet, frühestens von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Falls das Mitglied des Landtages aber wegen Erkrankung und dgl. seine Funktion nicht mehr ausüben kann und daher ausscheidet oder erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Funktion ausscheidet und einen Anspruch auf einen Ruhebezug gemäß § 30 Abs. 1 hat, gebühren im Monat des Ausscheidens aus der Funktion die entsprechenden Teile der Bezüge sowie sonstiger Geldleistungen für den Zeitraum zwischen Monatsanfang und dem Ausscheiden und ab dem dem Ausscheiden folgenden Tag die entsprechenden Ruhebezugsteile für den Zeitraum zwischen Entstehen des Anspruches und dem Monatsende.

(2) Wird der Antrag später als sechs Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 33
Versorgungsbezüge

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtages gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen § 14 Abs. 2 bis 5, § 17 Abs. 1 bis 6, § 18 Abs. 2 bis 5 und § 19 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sinngemäß.

(3) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes des Landtages folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag

nicht binnen sechs Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 34
Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges

(1) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten gilt § 15 Abs. 1 bis 4 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sinngemäß.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages, die der Ermittlung des Versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 31 Abs. 1 und § 35 Abs. 5.

§ 35
Ausmaß des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zu weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhegenußfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 31 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages zu teilen. Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hundertsatz des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

(6) Abweichend vom Abs. 5 ist in den Fällen, in denen zusätzlich zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine um diese Pension gekürzte Versorgungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

§ 36
Ausmaß des Waisenversorgungsbezuges

Der Waisenversorgungsbezug beträgt
1. für jede Halbwaise 24 %,
2. für jede Vollwaise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 31 Abs. 1 entspricht.

§ 37
Einrechnung anderer (Ruhe-)Bezüge

Auf die nach diesem Abschnitt zustehenden Ansprüche sind § 15 und § 21 Abs. 7 bzw. § 22 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 15 vorgesehenen Vergleichsberechnung der volle Ruhebezug eines Landesrates zugrunde zu legen ist.

§ 38
Anwendung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

(1) § 11 und § 13, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 21, § 23, § 27, § 28 und § 32 bis § 40, § 41 Abs. 1 bis 3 und § 42 bis § 45 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf den Todesfallbeitrag, den Bestattungskosten- oder den Pflegekostenbeitrag nach Abs. 1 auch ein Anspruch auf eine solche vergleichbare Leistung aus dem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, so ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gilt § 24 sinngemäß.

§ 39
Überweisungsbeträge

(1) Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat gewählt oder in den Bundesrat entsendet, so hat das Land auf Antrag des Mitgliedes die nach § 30 geleisteten Beiträge dem Bund zu überweisen. Die Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 29 Abs. 2 vorgesehenen Höhe zu leisten haben.

(2) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Landtages, für die Beiträge dem Bund überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Landtages nur dann bei der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land vom Bund rückerstattet werden.

§ 40
Übergangsbestimmung für Bezieher von Ruhe- oder Versorgungsbezügen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes auf Grund der Bestimmungen des O.ö. Bezügegesetzes, LGBl.Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das O.ö. Pensionsreformgesetz, LGBl.Nr. 113/1993, gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt. Im übrigen ist dieses Landesgesetz auf Bezugsberechtigte, die solche Ruhe- und

Versorgungsbezüge erhalten, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 15 vorgesehenen Vergleichsberechnung jeweils der volle Bezug zugrunde zu legen ist.